

# Haus- und Badeordnung für das Naturerlebnisbad Nordhalben

## **I. Allgemeines**

1. Die Haus- und Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und der Sauberkeit im gesamten Bereich des Naturerlebnisbades einschließlich des Eingangsbereiches und der Außenanlagen.
2. Die Haus- und Badeordnung ist für alle Badegäste verbindlich. Mit dem Erwerb einer Eintrittskarte, erkennt jeder Badegast die Haus- und Badeordnung sowie alle sonstigen Anordnungen für einen sicheren und geordneten Badebetrieb an.
3. Die Einrichtungen des Bades sind pfleglich zu behandeln. Bei missbräuchlicher Benutzung oder Beschädigung haftet der Badegast für den Schaden. Bei schuldhaft verursachten Verunreinigungen, kann ein besonderes Reinigungsgeld erhoben werden, dessen Höhe sich individuell nach dem entstandenen Aufwand für die Schadensbeseitigung bemisst.
4. Die Badegäste haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie dem Aufrechterhalten der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft.
5. Das Rauchen ist im Naturerlebnisbad nur außerhalb des Umkleide-, Sanitär- und Badebereiches gestattet. Die Liegewiesen sind von Zigarettenresten freizuhalten.
6. Behälter aus Glas oder Porzellan sind im Naturerlebnisbad –mit Ausnahme im Kioskbereich- nicht gestattet.
7. Das Betriebspersonal übt gegenüber allen Besuchern das Hausrecht aus. Besucher, die gegen die Haus- und Badeordnung verstoßen, können vom Besuch des Naturerlebnisbades ausgeschlossen werden. In solchen Fällen wird das Eintrittsgeld nicht zurückerstattet.
8. Fundgegenstände sind an das Personal abzugeben. Über diese Gegenstände wird nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügt.
9. Den Badegästen ist es nicht erlaubt, Musikinstrumente, Tonwiedergabegeräte oder Fernsehgeräte zu benutzen, wenn es dadurch zu Belästigungen der übrigen Badegäste kommt.
10. Das Fotografieren und Filmen fremder Personen und Gruppen ohne deren ausdrückliche Einwilligung, ist nicht gestattet. Für gewerbliche Zwecke sowie für die Presse, bedarf das Fotografieren und Filmen der vorherigen Genehmigung des Betriebspersonals.

## **II. Öffnungszeiten und Zutritt**

1. Die Öffnungszeiten und der Einlassschluss werden öffentlich bekannt gegeben. Die Öffnungszeiten können witterungsbedingt verlängert oder verkürzt werden. Ansprüche gegen den Betreiber können hieraus nicht abgeleitet werden. Einlassschluss ist 60 Minuten vor Betriebsende. Die Badezone ist 20 Minuten vor Betriebsschluss zu verlassen.

2. Die Betriebsleitung kann die Benutzung des Bades oder Teile davon, z.B. durch Schul- oder Vereinsschwimmen, Kursangebote oder Veranstaltungen, einschränken, ohne dass daraus ein Anspruch auf Erstattung oder Ermäßigung des Eintrittsgeldes besteht.

3. Der Zutritt ist nicht gestattet:

- a) Personen, die unter Einfluss berauschender Mittel stehen,
- b) Personen, die Tiere mit sich führen,
- c) Personen, die an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit (im Zweifelsfall kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung gefordert werden) oder offenen Wunden leiden,
- d) Personen, die das Bad zu gewerblichen oder sonstigen nicht badeüblichen Zwecken nutzen wollen, außer die Betriebsleitung hat eine derartige Nutzung genehmigt.

4. Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen können, ist die Benutzung des Bades nur zusammen mit einer geeigneten Begleitperson gestattet.

5. Für Kinder unter 7 Jahren ist die Begleitung durch eine geeignete Begleitperson erforderlich.

6. Die Zulassung von Schulklassen und Vereinen, sowie von Sportveranstaltungen wird von der Betriebsleitung besonders geregelt. Bei der Benutzung des Naturerlebnisbades durch geschlossene Abteilungen und auch von Schulklassen ist eine verantwortliche geeignete Aufsichtsperson mit Kenntnissen in Erster Hilfe sowie der Selbstrettung und Fremdrettung zu bestellen. Diese ist verpflichtet, für die Einhaltung der Vorschriften dieser Haus- und Badeordnung und etwaiger sonstigen Anordnungen der Betriebsleitung und ihren Bediensteten zu sorgen; sie ist ferner für die Sicherheit der Gruppe verantwortlich. Die Rechte und Pflichten des Aufsichtspersonals bleiben dadurch unberührt.

### **III. Haftung**

1. Der Betreiber haftet grundsätzlich nicht für Schäden der Badegäste. Dies gilt nicht für eine Haftung wegen Verstoßes gegen eine wesentliche Vertragspflicht und für eine Haftung wegen Schäden des Badegastes aus einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie ebenfalls nicht für Schäden, die der Badegast aufgrund einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Betreibers, dessen gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen erleidet. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Badegast regelmäßig vertrauen darf.

Als wesentliche Vertragspflicht des Betreibers zählen insbesondere, aber nicht ausschließlich, die Benutzung der Badeeinrichtung zu ermöglichen, soweit diese nicht aus zwingenden betrieblichen Gründen teilweise gesperrt ist, sowie die Ermöglichung der Teilnahme an den angebotenen, im Eintrittsgeld beinhalteten Veranstaltungen. Die Haftungsbegrenzung nach Satz 2 gilt auch für die auf den Stellplätzen des Bades abgestellten Fahrzeuge.

2. Dem Badegast wird ausdrücklich geraten, keine Wertgegenstände mit in das Bad zu nehmen. Von Seiten des Betreibers werden keinerlei Bewachungen und Sorgfaltspflichten für dennoch mitgebrachte Wertgegenstände übernommen.

Für den Verlust von Bargeld, Wertsachen und Bekleidung haftet der Betreiber nur nach den gesetzlichen Regelungen. Dies gilt auch bei Beschädigung der Sachen durch Dritte.

## IV. Benutzung des Bades

1. Die Badezeit dauert maximal bis zum Badeschluss an dem Tag, an dem das Bad betreten wurde.

2. Vor der Benutzung des Beckens muss eine Körperreinigung vorgenommen werden.

3. Barfußbereiche dürfen nicht mit Straßenschuhen betreten werden.

4. Der Aufenthalt im Nassbereich des Bades ist nur in üblicher Badekleidung gestattet.

5. Die angebotenen Wasserattraktionen (Rutsche/Sprunganlage) verlangen Umsicht und Rücksichtnahme auf die anderen Badegäste.

6. Das Springen von der Sprunganlage geschieht auf eigene Gefahr. Beim Springen ist unbedingt darauf zu achten, dass

- a) der Sprungbereich frei ist
- b) nur eine Person die Sprunganlage betritt
- c) nicht seitwärts gesprungen wird.

Das Unterschwimmen des Sprungbereiches ist untersagt.

7. Die Rutsche darf nur entsprechend der aushängenden Hinweisbeschilderung benutzt werden. Der Sicherheitsabstand muss eingehalten werden. Der Eintauchbereich muss sofort verlassen werden.

8. Seitliches Einspringen, das Hineinstoßen oder Hineinwerfen anderer Personen in das Becken ist untersagt.

9. Die Benutzung von Sport- und Spielgeräten (z.B. Schwimfflossen, Tauchautomaten, Schnorchelgeräten) und Schwimmhilfen, ist nur mit Zustimmung des Aufsichtspersonals gestattet. Die Benutzung von Augenschutzbrillen (Schwimmbrillen) erfolgt auf eigene Gefahr.

10. Ballspiele dürfen nur in den dafür vorgesehenen Bereichen ausgeübt werden.

11. Speisen und Getränke dürfen nur zum eigenen Verzehr mitgebracht und nur in den ausgewiesenen Bereichen verzehrt werden.

12. Alle Anlagen, Einrichtungen und Geräte sind pfleglich zu behandeln. Papier, Abfälle und sonstige Gegenstände sind in die dafür aufgestellten Abfallbehälter zu werfen.

13. Das Mitführen von Messern (Springmesser), Schlagringen, Schlagstöcken oder dergleichen (Waffen) ist auf dem gesamten Badgelände verboten.

14. Des Weiteren ist nicht gestattet:

- Beckenwasser zu verunreinigen
- in das Beckenwasser oder auf den Boden auszuspucken
- Auswaschen von jeglicher Kleidung im Beckenwasser

- Bäume, Zäune und Brüstungen zu erklettern
- Werbematerial zu verteilen oder Plakate aufzuhängen, ohne vorherige Genehmigung der Betriebsleitung
- Leder- und ähnlich harte Bälle im Schwimm- und Planschbecken zu benutzen
- Foto- oder Videoaufnahmen anzufertigen und/oder diese zu verbreiten
- Essen und Trinken in Schwimm- oder Planschbecken zu konsumieren.

15. Nichtschwimmer dürfen nur den für sie bestimmten Beckenbereich benutzen.

## **V. Ausnahmen**

Die Haus- und Badeordnung gilt für den allgemeinen Badebetrieb. Bei Sonderveranstaltungen sowie dem Schul- und Vereinsschwimmen können von der Haus- und Badeordnung Ausnahmen zugelassen werden, ohne dass es einer besonderen Aufhebung der Haus- und Badeordnung bedarf. Wünsche, Anregungen und Beschwerden nimmt das Aufsichts- bzw. Kassenpersonal oder die Betriebsleitung entgegen.

## **VI. Inkrafttreten**

Dies Haus- und Badeordnung tritt mit Aushang in Kraft.

Nordhalben, 01. Juni 2022

---

Pötzing  
2. Bürgermeister